



Ländliche Entwicklung in Bayern

Artenschutz

Mit der **integrierten ländlichen Entwicklung**, die in den Regionalen Landentwicklungsplänen in Bayern entwickelt wurde, sind inzwischen zum **Vorbild** **Vollzugshinweise** für die **kommunale Allianzen**. Dabei bauen wir auf die Kreativität und Eigeninitiative der in den ländlichen Regionen lebenden Bürgerinnen und Bürger und auf die **Kernkompetenzen** der Verwaltung für die ländliche Entwicklung: die fach- und gebietsübergreifende Planung und das Grundprinzip **Bürgermitwirkung**, den **Einwohnerbezug** und das Landmanagement mit **Flächennutzungsplanung** und **Bodenordnung**. Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist dabei die **Strategie zur Bündelung der Kräfte**, die von den Verantwortlichen in den Gemeinden und Netzwerken von Verantwortungsgemeinschaften und Netzwerke der Region gemeindeübergreifender Herausforderungen und zur **Wertschöpfung in der Region**. Unter ihrem Dach werden die verschiedenen Umsetzungsinstrumente und Förderprogramme räumlich und fachlich koordiniert. So lassen sich **Bündelungseffekte** erzielen, die gerade für kleinere ländliche Gemeinden mit geringem Personal und Sachausstattung oft erst die Voraussetzung dafür sind, geplante öffentliche, gemeinschaftliche und private Fördermaßnahmen realisieren zu können. Die **Bürgerinnen und Bürger** im ländlichen Raum sind dabei aktiv in die Planungs- und Umsetzungsprozesse einbezogen, um die Ziele noch stärker an den lokalen Gegebenheiten anzupassen. So verfolgt die **Verwaltung für Ländliche Entwicklung** konsequent das **Leitbild**, nicht nur Geldgeber, sondern auch **Partner** und **Ideenförderer** sowie Netzwerkarchitekt im ländlichen Raum zu sein. Ein Schwerpunkt unserer **Arbeit für die Gemeinden** ist die **Arbeitsförderung im ländlichen Raum**. Die **Arbeitsförderung im ländlichen Raum** ist und bleibt ein zentraler Bestandteil des **Dorferneuerungsprogramms**. Mit den Maßnahmen der **Arbeitsförderung im ländlichen Raum** leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der **Arbeitsplätze** in **flächendeckenden, naturverträglichen und effizienten** Produktionsstrukturen. Sie ist eines der besten Instrumente, um die **Arbeitsbedingungen** und **Arbeitsbedingungen** für unsere Landwirte zu verbessern und damit die **Wettbewerbsfähigkeit** wirkungsvoll zu unterstützen. Dies muss es vor allem sein, unter Bewahrung der Attraktivität der **Kulturlandschaft** größere Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen, die die Zahl der Schläge zu verringern sowie die Schlagverträge zu verbessern. Hier gilt das Motto: **Produktionsstruktur und Kulturlandschaft sichern**. Mit der Flurneuordnung können wir aber auch die **kommunale Entwicklung** unterstützen, **Nutzungskonflikte zu lösen** und den Flächenverbrauch von Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbeflächen zu minimieren. Ein **Kommunalpolitiker** weiß: **Verkehrerschließung, Hochwasserschutz, Biotopvernetzung** und Tourismusingfrastruktur sind wichtige **Flächen für den Gemeinbedarf**. Die schönsten planerischen Ideen und Konzepte, wenn sie nicht durch die **Arbeitsförderung im ländlichen Raum** umgesetzt werden können, sind wertlos.



Ländliche Entwicklung in Bayern

Inhalt

Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz

1	Allgemeines und Rechtsgrundlagen	3
2	Zuständigkeiten	3
3	Grundsätze zur Beachtung des Artenschutzes in Verfahren der Ländlichen Entwicklung .	4
4	Ablauf	5
4.1	Einleitung und Anordnung von Verfahren	5
4.2	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	5
4.2.1	Betroffenheitsanalyse (Vorprüfung)	6
4.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände und Ausnahmeveraussetzungen nach §§ 44 und 45 BNatschG	6
4.3	Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	7

Herausgeber:



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Abstimmung mit dem
Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bearbeitung:



Schleißheimer Str. 156, 80797 München

Projektleitung: Dipl. Biol. Dr. Monika Marzelli
Projektbearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Monika Marzelli
Dipl. Geogr. Florian Lintzmeyer

Im Auftrag des



Bereichs Zentrale Aufgaben
der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Infanteriestraße 1, 80797 München

März 2009
aktualisiert:
Mai 2010

hinsichtlich der Änderungen des Rechts des Naturschutzes
und der Landschaftspflege ab 1.3.2010

I Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Die artenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in Verfahren nach FlurbG bei der Aufstellung und öffentlich-rechtlichen Behandlung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG zu beachten. Sie sind damit regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens.

Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz in § 44 BNatSchG enthalten Verbote bestimmter Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten und ihrer Habitats (Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote). In § 45 BNatSchG sind die Ausnahmen von Verboten des § 44 BNatSchG geregelt.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG¹ gelten unmittelbar, d. h. sie bedürfen keiner Umsetzung in Landesrecht. Die kraft Gesetzes geltenden Verbote können im Rahmen einer planrechtlichen Behandlung nicht durch Abwägung, sondern nur im Wege der Ausnahme überwunden werden.

Ziel der Vollzugshinweise ist es, eine möglichst einfach abzuarbeitende Vorgehensweise für die Handhabung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG in den Verfahren der Ländlichen Entwicklung verbindlich einzuführen.

2 Zuständigkeiten

Das Amt für Ländliche Entwicklung (obere Flurbereinigungsbehörde) hat im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Behandlung des Planes nach § 41 FlurbG die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Es entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage der fachlich geprüften und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Planunterlagen. Diese enthalten die für die Beurteilung der Artenschutzbelange erforderlichen Angaben. Die Beteiligung der Naturschutzbehörden richtet sich nach der GemBek „Flurbereinigung und Naturschutz“ vom 12.12.1988.

¹ Aufgrund der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform unterliegt der Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz). Entsprechend können die Länder durch Gesetz vom Bundesgesetz abweichende Regelungen treffen. Ausgenommen (abweichungsfest) sind u.a. die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes und das Recht des Artenschutzes (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz).

3 Grundsätze zur Beachtung des Artenschutzes in Verfahren der Ländlichen Entwicklung

Bei der Durchführung von Verfahren der Ländlichen Entwicklung stehen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie ihre Verwirklichung grundsätzlich gleichberechtigt neben anderen öffentlichen Belangen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen stellen aber zwingendes Recht dar, das nicht der Abwägung unterliegt. Im Gegensatz zu anderen Eingriffsvorhaben weisen die Verfahren der Ländlichen Entwicklung einen landschaftsplanerischen Ansatz auf, bei dem der Artenschutz bereits von Anfang an in die Planung integriert wird. Artenschutzfachliche Aussagen sind als integraler Bestandteil der Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung zu erarbeiten; ein selbständiger „Fachbeitrag Artenschutz“ für die Prüfung der Verbotstatbestände und Ausnahmeveraussetzungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG wird nicht erstellt.

Die Angaben zum Artenschutz sind auch Grundlage für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bzw. Umweltauswirkungen i. S. d. §§ 14 Abs. 1 und 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 1 UVPG und damit maßgeblich für die erforderlichen Angaben und Unterlagen nach § 17 Abs. 4 BNatSchG (Eingriffsregelung), § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) sowie nach § 3a UVPG (Umweltverträglichkeit). Das „planungsrelevante“ Artenspektrum in Verfahren der Ländlichen Entwicklung umfasst deswegen

- ◆ europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie,
- ◆ europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Ausnahmen bzgl. häufiger Vogelarten s. Erläuterungen),
- ◆ die sog. nationalen Verantwortungsarten (nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), welche vom Bundesumweltministerium durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden,
- ◆ weitere europarechtlich geschützte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie
- ◆ einzelfallbezogen in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden zusätzlich naturschutzfachlich bedeutsame Arten (z. B. Arten mit hohem Rote-Liste-Status).

Als grundlegender Ansatz zur Integration und Beachtung des Artenschutzes in den Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind die Informationen über die schützenswerten Arten in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden so frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden, dass artenschutzrechtliche Aspekte bereits bei der Planung der Vorhaben berücksichtigt werden können. Hierzu sind zwei Ansätze zu verfolgen:

- ◆ Verbotstatbestände sollen schon im Planungsstadium vermieden werden. Dies ist möglich, da ein relativ großer Planungsraum zur Verfügung steht und zugleich kleinräumig geplant werden kann. In der Regel sind damit für den Artenschutz günstige Alternativplanungen möglich (Vermeidungsstrategie).
- ◆ Bei der landespflegerischen Maßnahmenplanung sind Verbesserungen dahingehend möglich, dass die vorgeschlagenen landespflegerischen Maßnahmen nicht nur biotoptypenbezogen, sondern auch artbezogen ausgerichtet werden.

4 Ablauf

4.1 Einleitung und Anordnung von Verfahren

Um eine effektive Vermeidungsstrategie in der Konzeption des Verfahrens aufbauen zu können, muss dem Amt für Ländliche Entwicklung möglichst frühzeitig eine Einschätzung der Belange des Artenschutzes im geplanten Verfahrensbereich vorliegen. Hierzu liefern die Naturschutzbehörden in Konkretisierung der Ziffer 3.4 der GemBek vom 12. Dezember 1988 die verfügbaren Informationen und Kartierungen bzgl. der planungsrelevanten Arten bzw. weisen auf besondere Artvorkommen hin. Sie stellen – wenn vorhanden – insbesondere eine auf naturräumliche Untereinheiten bezogene Liste der planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die Belange des Artenschutzes werden vor Anordnung des Verfahrens innerhalb der Landschaftsplanung erarbeitet. In dieser Phase werden alle tatsächlich nachgewiesenen bzw. aufgrund der vorhandenen Lebensräume potenziell vorkommenden Arten zusammengestellt. Hierbei ist zu unterscheiden in

- ◆ Flurneuerungsverfahren mit erweiterter Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) .
Die Erfassung und Bewertung der Lebensräume kann in zukünftigen Flurneuerungsverfahren effektiv auf der Basis einer insbesondere um tierökologische Belange erweiterten SNK durchgeführt werden.
- ◆ Flurneuerungsverfahren mit bisheriger SNK, Verfahren ohne SNK .
In Verfahren, in denen die SNK+ nicht zur Verfügung steht, sind Informationen zum potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten gesondert zu erarbeiten (Abgleich vorkommender Biotoptypen mit den Lebensraumansprüchen der Arten). Die entsprechenden Informationen sollen insbesondere durch intensive Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden sowie Begehungen mit Kennern der örtlichen Gegebenheiten oder mit Tierökologen verdichtet werden.

Als Ergebnis liegt in der Regel (Ausnahme z. B. bei Einzelmaßnahme) eine „Artenpotenzialkarte“ vor, mit deren Hilfe erkennbar ist, welche Arten in welchen Strukturtypen des Verfahrensgebietes vorkommen können. Diese Ergebnisse fließen wie andere landschaftsplanerische Aussagen in die Projektbeschreibung und in die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG ein.

4.2 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Artenschutzfachliche Aspekte werden bereits bei der Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen berücksichtigt. Hierzu werden in der Landschaftsplanung die notwendigen fachlichen Inhalte erarbeitet. Ziel ist es, Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände von vorne herein zu vermeiden.

Im Entwurfsstadium des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist hinsichtlich der Beachtung bzw. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in der Regel folgender Ablauf einzuhalten:

4.2.1 Betroffenheitsanalyse (Vorprüfung)

- a) Auf der Basis der Artenpotenzialkarte und der spezifischen Wirkungen der Anlagen werden zunächst all diejenigen Anlagen aus der weiteren Untersuchung herausgenommen, bei denen eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann. Diese Anlagen sind mit dem Artenschutzrecht vereinbar.
- b) Anlagen, bei denen eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, sind zunächst hinsichtlich der Möglichkeiten zur Umplanung und der Vermeidung von Verbotstatbeständen zu überprüfen. Soweit eine Umplanung als nicht sinnvoll bzw. nicht möglich erscheint, müssen die möglicherweise betroffenen Arten anlagenbezogen im Gelände erfasst werden. Werden konkret keine Arten festgestellt, ist die Anlage mit dem Artenschutzrecht vereinbar.

Die Analyseschritte a.) und b.) erfolgen im Rahmen der Landschaftsplanung der Teilnehmergeinschaft in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Ziffer 5.2 der GemBek). Die Ergebnisse sind vom Amt für Ländliche Entwicklung zusammen mit den übrigen Planunterlagen gemäß Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG (PlanR-LE) fachlich zu prüfen.

4.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände und Ausnahmevoraussetzungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG

- a) Werden europarechtlich geschützte Arten oder sog. nationale Verantwortungsarten festgestellt, ist zu ermitteln, ob Verbotstatbestände erfüllt werden. Dies ist im Zusammenhang mit Störungen dann der Fall, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei Zugriffen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte und damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere bzw. Pflanzen kommt es hingegen darauf an, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Bei entsprechender Fortdauer der ökologischen Funktion der Lebensstätte kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer geschützten Art kommen. Dann ist die Anlage nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG freigestellt, sofern die Anlage nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) zulässig ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung der Teilnehmergeinschaft in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Ziffer 5.2 der GemBek). Die Ergebnisse sind vom Amt für Ländliche Entwicklung zusammen mit den übrigen Planunterlagen gemäß Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG fachlich zu prüfen.
- b) Werden Verbotstatbestände erfüllt und liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Die Teilnehmergeinschaft liefert die fachlichen Grundlagen für die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (Alternativenprüfung, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes). Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Ergebnisse zusammen mit den übrigen Planunterlagen nach § 41 FlurbG sowie die zusätzliche Voraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Im Rahmen der planrechtlichen Behandlung trifft das Amt für Ländliche Entwicklung die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Dabei berücksichtigt es die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, an dem die Naturschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange beteiligt sind. Die Entscheidung enthält die ggf. erforderlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen enthält die ggf. notwendigen Minimierungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen.

4.3 Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind die Maßgaben, die zu einer Nichtbetroffenheit, Freistellung oder Ausnahme geführt haben, zu beachten. Insbesondere die Durchführung von Minimierungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen ist von der Teilnehmergeinschaft zu gewährleisten und im Rahmen der Fachaufsicht vom Amt für Ländliche Entwicklung zu überprüfen.

